

**Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben
für die schriftliche Abiturprüfung 2028
im Grundkursfach Englisch im Fachbereich Technik**

Es gelten die in den Bildungsplänen und die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung. Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemein	GK Englisch-Tech
Aufgabenarten für die Prüfung Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Bildungsplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ gemacht werden. Bei Vorlage der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Fachlehrplan bzw. die Bildungsstandards im Fach Englisch für die Allgemeine Hochschulreife vom 18.10.2012 zu kennzeichnen.	Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Englisch gliedert sich in den Prüfungsteil Hörverstehen und Mediation/Sprachmittlung sowie einen weiteren Prüfungsteil Schreiben mit der integrierten Teilkompetenz Leseverstehen. Struktur der Prüfungsaufgabe A. Prüfungsteil Hörverstehen (20 %) und Mediation/Sprachmittlung (25 %) 1. Hörverstehen Eine Hörverstehensaufgabe verlangt die inhaltliche Erarbeitung und Auswertung von einem nicht-fiktionalen Hörtext. Hörtextvorlagen können im Sinne eines erweiterten Textbegriffes z. B. sein: • Podcast, • Interview, • Redemitschnitt, • Auszug aus einem Hörbuch, • Auszug aus einem Radiobeitrag. 2. Mediation/Sprachmittlung Eine Mediationsaufgabe verlangt die Fokussierung auf relevante inhaltliche Aspekte eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte und eine an den Aufgabenkontext gebundene sinngemäße Wiedergabe in der Fremdsprache. Textvorlagen können im Sinne eines erweiterten Textbegriffes sein: • fiktionale und nicht-fiktionale schriftliche Texte, • Bilder, Fotografien, • Grafiken, Statistiken, Diagramme.

Allgemein	GK Englisch-Tech
	B. Schreiben mit der integrierten Teilkompetenz Leseverstehen (55 %) Für diesen Prüfungsteil kommen folgende Aufgabenarten in Betracht: 1. Textaufgabe Eine Textaufgabe verlangt die Erarbeitung und Auswertung von einem oder zwei fiktionalen oder nicht-fiktionalen Texten. 2. Kombinierte Aufgabe Eine kombinierte Aufgabe verlangt die Erarbeitung und Auswertung eines schriftlichen Textes und einer visuellen Vorlage, die in thematischem Zusammenhang stehen und im Hinblick auf eine gemeinsame Fragestellung bearbeitet werden. Textvorlagen können im Sinne eines erweiterten Textbegriffes sein: • fiktionale und nicht-fiktionale schriftliche Texte, • Cartoons, Bilder, Fotografien, • Grafiken, Statistiken, Diagramme.
Anzahl und Umfang der Aufgaben sowie Bezug zu den Anforderungsbereichen Ein schriftlicher Aufgabensatz kann je nach Fach aus einem oder mehreren Teilen bestehen; ein Teil kann 1 bis 4 Aufgaben mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilaufgaben umfassen. Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe muss/müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren. Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.	Die Arbeitszeit im Prüfungsteil A beträgt insgesamt 90 Minuten, für die Aufgabe zum Kompetenzbereich Hörverstehen 30 Minuten, für die Aufgabe zum Kompetenzbereich Mediation/Sprachmittlung 60 Minuten. Im Prüfungsteil A gibt es keine Auswahlmöglichkeit. Der Prüfungsteil wird allen AFB zugeordnet. Die Arbeitszeit im Prüfungsteil B beträgt für den Kompetenzbereich Schreiben mit integriertem Leseverstehen 195 Minuten einschließlich Auswahlzeit. Im Prüfungsteil B gibt es zwei Auswahlaufgaben. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten eine der beiden Auswahlaufgaben. Der Prüfungsteil B enthält drei bis vier Arbeitsaufträge. Die Anforderungsbereiche werden im Grundkurs wie folgt gewichtet: AFB II > AFB I > AFB III

Allgemein	GK Englisch-Tech
	Folgende Aspekte sind bei der Konstruktion von Aufgaben zu beachten: A. Prüfungsteil Hörverstehen und Mediation/Sprachmittlung • Hörverstehen und Mediation/Sprachmittlung sind durch eine gemeinsame, beide Teilaufgaben umschließende Handlungssituation miteinander verbunden. Diese situative Einbettung des Prüfungsteils A ist handlungslogisch entscheidend für das Zieltextformat der Mediation. • Die Grundlage für die Hörverstehensaufgabe im Prüfungsteil A ist ein 4–5-minütiger Hörtext; • der Hörtext muss – auch nach Auslassungen – inhaltlich kohärent sein; • Hörtexte sollen i. d. R. nicht mehr als 3 Kürzungen/Auslassungen enthalten; • Die Grundlage für die Aufgabe zur Mediation/Sprachmittlung sind ein oder mehrere deutsche Ausgangstexte; • die Länge der Ausgangstexte beträgt 450 bis 600 Wörter; • in diese Texte können Statistiken, Grafiken u. Ä. eingebunden sein. B. Prüfungsteil Schreiben mit der integrierten Teilkompetenz Leseverstehen • Die Grundlage für den Prüfungsteil B sind ein fiktionaler und ein nicht-fiktionaler Text zur Auswahl durch die Schülerinnen und Schüler; • die Wortzahl beträgt im Grundkurs 600 bis 800 Wörter; • eine der beiden Auswahlaufgaben in diesem Prüfungsteil soll eine kombinierte Aufgabe aus Text plus visueller Vorlage sein; • in beiden Auswahlaufgaben erfordert mindestens einer der Arbeitsaufträge eine sprachliche oder strukturelle Analyse; • alle Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten möglich wird und die Art der geforderten Leistung eindeutig zu erkennen ist. Äquidistanz Die Prüfungsteile A (Hörverstehen und Mediation/Sprachmittlung) und B (Schreiben mit der integrierten Teilkompetenz Leseverstehen; Auswahlaufgabe 1 und Auswahlaufgabe 2) sind thematisch äquidistant.

Allgemein	GK Englisch-Tech
	Jeder dieser Prüfungsteile ist thematisch in sich geschlossen. Der Prüfungsteil A weist zu den jeweiligen Auswahlaufgaben des Prüfungsteils B einen vergleichbaren thematischen Abstand auf, sodass mit der Auswahl der Aufgabe kein inhaltlicher oder sprachlicher Vorteil für die Prüflinge entstehen kann bzw. nachzuweisen ist. Dabei müssen die Themen der Prüfungsteile für den fiktionalen (B1) und den nicht-fiktionalen (B2) Text aus unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten der Abiturvorgaben entnommen sein.
Operatoren als wichtiger Orientierungsaspekt Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Teilaufgaben an den in den Lehrplänen, den EPA oder Bildungsstandards des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren. Dabei wird ein Operator für jede Teilaufgabe verwendet. Die spezifischen Operatoren für die jeweilige Abiturprüfung finden sich in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ in dem jeweiligen Kalenderjahr.	Die Operatoren werden den Kompetenz- und Anforderungsbereichen entsprechend verwendet. Bei komplexeren Arbeitsaufträgen kann es in Ausnahmen sinnvoll und notwendig sein, mehr als einen Operator zu verwenden.
Inhaltliche Auswahlentscheidungen und Kompetenzbezüge Der schriftliche Aufgabensatz muss in seiner Gesamtheit so angelegt sein, dass er - auf unterschiedliche Themenbereiche und verschiedene Kurshalbjahre des Fachlehrplans Bezug nimmt, - sich inhaltlich auf mehr als einen Schwerpunkt der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ bezieht, - die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden - und Kenntnisse einfordert, - auf die beruflichen Handlungsbezüge des Faches deutlich Bezug nimmt, - den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen erfordert, die von den Bildungsplänen verbindlich vorgegeben sind, sowie übergreifende Kompetenzen einbezieht. Für die Aufgaben müssen in jedem Fall die Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ ausgewiesen werden.	Die Prüfungsmaterialien müssen authentisch sein (nicht KI-generiert), einen der Kursart angemessenen inhaltlichen und sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben, in Thematik und Struktur hinreichend komplex und bildungsgangspezifisch bedeutsam sein. Es ist darauf zu achten, dass ein deutlicher Bezug zu den im Fachlehrplan Englisch für den Fachbereich Technik konkretisierten Kompetenzen und Inhalten hergestellt wird.

Allgemein	GK Englisch-Tech
Aufgabendifferenzierung von Grund- und Leistungskurs Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.	Unterschiedliche Anforderungen in der Prüfungsaufgabe auf Grund- und Leistungskursniveau ergeben sich vor allem • im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstandes; • im Grad der Differenzierung und der Abstraktion der Inhalte; • im Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und der Methoden sowie • die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.
Leistungserfassung und Leistungsbewertung Jedem schriftlichen Aufgabensatz sind Lösungserwartungen beizufügen, die detailliert ausgearbeitet sind und ein darauf abgestimmtes Bewertungsschema enthalten. Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Den Lösungserwartungen sind Punkte eindeutig zuzuordnen, dabei sind eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen einzubeziehen. Die Darstellungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen und mit Punkten zu bewerten. Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind nicht erlaubt.	Prüfungsteil A Hörverstehen Bewertet wird die inhaltliche Leistung. Diese wird im Erwartungshorizont mit Punkten ausgewiesen. Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Prüfungsteil A Mediation/Sprachmittlung und Prüfungsteil B Bewertet werden die inhaltliche und die sprachliche Leistung. Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die inhaltliche Leistung mit 40 % und die sprachliche Leistung mit 60 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende inhaltliche oder sprachliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten aus. Die inhaltliche Leistung wird im Erwartungshorizont mit Punkten ausgewiesen und im Prüfungsteil B den Anforderungsbereichen entsprechend gewichtet. Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Für die Bewertung der inhaltlichen Leistung sind folgende Kriterien relevant: • Korrektes Erfassen der relevanten Inhalte und Umsetzung der Aufgabenstellung, • Vielfalt, Differenziertheit und Gewichtung der Aspekte, • Analyse von Gestaltungsmerkmalen in Form und Wirkung, • Deutung, Kommentierung und Wertung von Standpunkten sowie Einordnung in größere fachbezogene Zusammenhänge. Die Bewertung der sprachlichen Leistung wird für die Aufgabe zur Mediation/Sprachmittlung und die Aufgabe zum Schreiben mit der integrierten Teilkompetenz Leseverstehen separat mit Hilfe des „Bewertungsbogens für Englischklausuren an beruflichen Gymnasien“ vorgenommen (siehe Excel-Datei im Abitur-Download). Materialien zum kompetenzorientierten Bewertungssystem sind im Bildungsportal (www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de) abzurufen.

Allgemein	GK Englisch-Tech
Formale Hinweise Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen gestellt wurden oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen und Ähnlichem enthalten sind. Werden innerhalb von Aufgaben Texte vorgelegt, so müssen Autor oder Autorin und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Dabei ist in der Regel von Schwarz-Weiß-Vorlagen auszugehen. Für die vorgeschlagenen Aufgaben muss eine allgemein anerkannte, definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existieren. Sämtliche Aufgaben sind unter Befolgung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik kurz, verständlich und eindeutig zu verfassen. Ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, funktionslose Füllwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen sind zu vermeiden. Alle Dokumente sind in elektronischer Form vorzulegen.	Allgemeine Hinweise Prüfungsteil A und B Wenn Inhalte oder Materialien aus dem Internet als Textvorlage dienen, sind die Quellen um die Angabe der URL und das letzte Zugriffsdatum sowie Screenshots zu ergänzen. Abbildungen müssen in guter Qualität und ggf. in Farbe reproduzierbar sein. Für die Abiturprüfung sind ein- und zweisprachige Wörterbücher zugelassen. Zweisprachige Wörterbücher sind für die Abiturprüfung im Umfang von höchstens ca. 150.000 Stichwörtern zulässig, elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der zweisprachigen Wörterbücher ist darauf zu achten, dass sie im Wesentlichen die Bedeutung und den Gebrauch von Wörtern klären und keine umfangreichen Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten. Begriffe, die nicht mit den für die Prüfung zugelassenen Wörterbüchern erschlossen werden können, werden in Annotationen erläutert. Material Prüfungsteil A Hörverstehen Der der Aufgabenstellung zugrundeliegende Hörtext ist im mp3-Format mit Transkript einzureichen. Passagen, die entnommen wurden, sind sekundengenau anzugeben. Bei Hörtexten mit Auslassungen ist auch die ungekürzte Version im mp3-Format einzureichen. Material Prüfungsteil A Mediation/Sprachmittlung und Prüfungsteil B Ausschnitte aus z. B. Romanen, Dramen oder Zeitungsartikeln, die einer Erläuterung zum Vorgeschehen und/oder zu nicht vorausgesetzten historischen oder soziokulturellen Sachverhalten bedürfen, werden durch einen knappen, den Sinnzusammenhang herstellenden Vorspann eingeleitet. Kürzungen innerhalb von Texten sind zu vermeiden. Soweit in Ausnahmefällen gekürzt wird, ist darauf zu achten, dass der Charakter des Textes (Diktion, Ton, Struktur, Textart, inhaltliche Position, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Der Originaltext ist grundsätzlich beizufügen. Die Streichungen sind im Originaltext sowie im Schülertext zu kennzeichnen.
Amtsverschwiegenheit Für die eingereichten Aufgaben gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.	